

Teilnahme an einem vom Arbeitgeber organisierten Grillabend

Der Beschäftigte war als Tischler und Schreiner tätig. Am Unfalltag nahm er an einem von seinem Arbeitgeber für alle Mitarbeiter veranstalteten Grillabend an einer auf dem Betriebsgelände gelegenen Grillhütte teil. Diese ohne festes Programm, insbesondere ohne das Reiten als geplanter Bestandteil ablaufende Veranstaltung, begann im Anschluss an die bis ca. 17:00 Uhr dauernde Arbeit. An das Betriebsgrundstück grenzt ein dem Vater des Klägers gehörendes, durch einen Lattenzaun abgegrenztes Wiesengrundstück, auf dem sich am Unfalltag ein Haflinger Pferd befand. Das Grundstück war anderen Betriebsangehörigen nicht zugänglich. Gegen 20:30 Uhr begab sich der Beschäftigte über den Zaun und bestieg das Pferd ohne Sattel und Zaumzeug, um einem Kollegen zu zeigen, wie das gemacht werde. Da das Tier weglaufen wollte, sprang der Kläger ab und verletzte sich dabei erheblich.

Der UV-Träger lehnte Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab, da es sich nicht um einen versicherten Arbeitsunfall gehandelt habe. Das Betreten der benachbarten Weide und das Aufsitzen auf dem Pferd habe nicht zum vorgesehenen Ablauf des Betriebsfestes gehört.

Das BSG bestätigte diese Auffassung. Zwar stand die Teilnahme an dem von dem Arbeitgeber organisierten Grillabend als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit, weil sie allen Betriebsangehörigen zur Pflege der Verbundenheit zwischen Unternehmensleitung und Belegschaft sowie der Betriebsangehörigen untereinander offen stand. Das Besteigen des Pferdes auf dem Nachbargrundstück ist daher eine unversicherte Aktivität eines einzelnen Teilnehmers der betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung.

Besondere Aktivitäten während einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung, wie z. B. Spiele oder sportliche Betätigungen sind nur dann versichert, wenn sie mit dem Zweck der Gemeinschaftsveranstaltung in Einklang stehen und diesem Zweck dienen. Das setzt voraus, dass alle Teilnehmer der Gemeinschaftsveranstaltung an diesen besonderen Aktivitäten teilnehmen können, was für die Betätigung einzelner oder einiger Teilnehmer für sich allein oder auch vor anderen Teilnehmern nur dann zutrifft, wenn diese Betätigung ein geplanter Bestandteil der Gemeinschaftsveranstaltung war. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle nicht erfüllt.